

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Vergabeentscheidung der Beklagten zu Phase 2 des nichtoffenen Ausschreibungsverfahrens (Referenznummer EuropeAid/138143/DH/SER/AL), die den Klägerinnen mit Schreiben vom 6. März 2017 bekannt gegeben wurde, in dem ihnen mitgeteilt wurde, dass ihr Angebot nicht erfolgreich gewesen sei und der Vertrag an einen anderen Bieter vergeben worden sei, für nichtig zu erklären;
- die Beklagte zu verurteilen, den Klägerinnen Ersatz für die entgangene Chance auf Vergabe des Vertrags in Form einer Entschädigung in Höhe von 240 000 Euro zu leisten;
- die Beklagte zu verurteilen, den Klägerinnen Strafschadensersatz in Höhe von 40 000 Euro zu leisten;
- die Beklagte zu verurteilen, die Kosten in Zusammenhang mit der vorliegenden Klage zu tragen, selbst wenn diese abgewiesen werden sollte.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Die Beklagte habe gegen das Unionsrecht für öffentliche Ausschreibungen, die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung sowie die Bestimmungen der Haushaltsordnung verstoßen, indem sie die Vergabeentscheidung den Klägerinnen nicht zur gleichen Zeit wie den anderen Bietern mitgeteilt habe und indem sie die Stillhaltefrist nicht beachtet habe. Die Beklagte habe dadurch gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, dass sie das Recht der Klägerinnen auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die angefochtene Entscheidung untergraben habe.
2. Die Beklagte habe die Ausschreibungsspezifikationen wenige Tage vor Ablauf der Frist zur Einreichung von Angeboten abgeändert und neue Bedingungen eingeführt. Damit habe die Beklagte gegen Art. 112 der Haushaltsordnung verstoßen, da aufgrund von Kontakten während des Vergabeverfahrens, genauer, aufgrund von Klarstellungen gegenüber den Bietern Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden seien.
3. Die Beklagte habe mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, die aus den an die Klägerinnen übermittelten Auszügen des Bewertungsberichts hervorgingen. Die Beklagte habe in der Phase der Angebotsbewertung neue und unbekannte Kriterien eingeführt.

---

**Klage, eingereicht am 6. Juni 2017 — Aide et Action France/Kommission**

**(Rechtssache T-357/17)**

(2017/C 269/40)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Kläger:* Aide et Action France (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Le Mière)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 6. April 2017 und die am 8. August 2016 erhaltene Zahlungsaufforderung Nr. 3241607987 mit allen Rechtsfolgen für nichtig zu erklären;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, ihm gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union 8 000 Euro zu zahlen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Rechtsschutzinteresse und Klagebefugnis des Klägers, da der Beschluss vom 6. April 2017 (im Folgenden: angefochtener Beschluss) ihm gegenüber Rechtswirkungen erzeuge.
2. Der angefochtene Beschluss sei aus folgenden Gründen unzureichend begründet:
  - Er verstoße gegen Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) und Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta);
  - Keiner der in ihm erwähnten tatsächlichen oder rechtlichen Umstände sei klar und unzweideutig;
  - Die Kommission begnüge sich damit, Vertragsverstöße zu erwähnen, ohne jedoch konkrete Vertragsbestimmungen als Beweis zu nennen; auch weise sie nicht nach, wie sie die Höhe der geltend gemachten Verbindlichkeit berechnet habe.
  - Der Beschluss sei angesichts seines Kontexts unzureichend begründet;
  - Die Ermittlungen und die Sachverhaltsdarstellung durch das Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hätten es dem Kläger nicht erlaubt, das Ausmaß der ihm gegenüber ergriffenen Maßnahme zu verstehen.
3. Verweigerung des Zugangs zum vom OLAF an die Europäische Kommission übermittelten Schlussbericht.
  - Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 15 Abs. 3 AEUV, Art. 42 der Charta sowie die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.
  - Nach Ausstellung der Zahlungsaufforderung und Erlass des Beschlusses über die Einziehung durch Verrechnung hätte der Kläger Zugang zum Schlussbericht des OLAF erhalten müssen, um seine Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrnehmen zu können.
  - Die Kommission hätte sich nach den nationalen Voraussetzungen des Rechts auf Zugang zu Dokumenten richten müssen, auf die sich eine negative Entscheidung stütze.
  - Der Grundsatz der Übermittlung von Ermittlungs- und Prüfberichten der Kommission sei in der Finanzhilfvereinbarung vorgesehen.
  - Jedenfalls könne die Kommission ein Dokument übermitteln, in dem bestimmte Stellen geschwärzt seien.

4. Dem angefochtenen Beschluss mangle es an jeglicher Rechtsgrundlage und er verstoße damit gegen den AEUV.
- Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 209 AEUV und die Verordnungen Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012 (Haushaltsordnung) und Nr. 1268/2012 vom 29. Oktober 2012 (Durchführungsverordnung).
  - Ihm liege keine einredefreie, bezifferbare und fällige Forderung zugrunde.
  - Sämtliche vom Kläger erhaltene Mittel seien gemäß Art. 14 des Anhangs 2 der Finanzhilfvereinbarung „Grant Contract“ vollständig für die Durchführung des Programms eingesetzt worden, für das die europäischen Mittel bewilligt worden seien.

---

**Klage, eingereicht am 14. Juni 2017 — Polen/Kommission**

**(Rechtssache T-376/17)**

(2017/C 269/41)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss C(2017) 2104 final der Europäischen Kommission vom 4. April 2017 zur Verlängerung der Aussetzung der monatlichen Zahlungen an Polen in Bezug auf die Beihilfen für die vorläufige Anerkennung von Erzeugergruppierungen im Sektor Obst und Gemüse im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 2 Unterabs. 1 Einleitungssatz und Buchst. b der Verordnung Nr. 1306/2013<sup>(1)</sup> durch die Verlängerung der Aussetzung der monatlichen Zahlungen auf der Grundlage einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung und Rechtsauslegung, obwohl die Voraussetzungen für eine Aussetzung der monatlichen Zahlungen nicht erfüllt gewesen seien.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen Art. 41 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1306/2013 durch die Beibehaltung der Aussetzung der monatlichen Zahlungen zu einem Satz in — gemessen an der Gefahr eines eventuellen finanziellen Verlusts für den Unionshaushalt — äußerst unverhältnismäßiger Höhe.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. 2013, L 347, S. 549).